



# Progymnasium Bad Buchau

Bildung – Verantwortung - Partnerschaft

Progymnasium Bad Buchau  
Schlossplatz  
88422 Bad Buchau

mhoffmann@pgbadbuchau.de  
Tel.: 07582-9330 0  
Fax: 07582-9330 20

21.04.2020

## **Erweiterte Notfallbetreuung Klassen 5, 6 und 7, ab dem 27.04.2020; Ausweitung der Notbetreuung auf Eltern, die einer präsenzpflichtigen Arbeit nachgehen; Hygienemaßnahmen**

Sehr geehrte Eltern,

mit Schreiben vom 20.04. hat das Kultusministerium bezüglich der Notbetreuung folgende Neuerungen beschlossen:

- Die Notbetreuung wird auch auf Schülerinnen und Schüler der 7. Klasse ausgeweitet.
- Zur Notbetreuung werden nicht nur Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten Anspruch haben, sondern grundsätzlich Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte beziehungsweise die oder der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz haben und für ihre Arbeitgeber dort als unabhkömmlich gelten, zugelassen. Eltern müssen dazu eine Bescheinigung von ihrem Arbeitgeber vorlegen sowie schriftlich bestätigen, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- Die einzelne Gruppengröße ist aus Hygienegründen auf 15 Schülerinnen und Schüler begrenzt.
- Vorgabe der Schule: Alle Schülerinnen und Schüler, die zur Notbetreuung kommen, führen einen einfachen Mundschutz mit sich.

Ansonsten gelten die bisher gültigen Kriterien, die ich Ihnen, der Vollständigkeit halber, noch einmal unten aufgelistet habe.

- **beide Erziehungsberechtigten** sind in Bereichen der **kritischen Infrastruktur** tätig.
- **Alleinerziehende** sind in Bereichen der **kritischen Infrastruktur** tätig
- Zur **kritischen Infrastruktur** zählen folgende Bereiche:
  - die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
  - die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  - Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhkömmlich gestellt werden,
  - Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und
  - Rundfunk und Presse,
  - Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  - die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
  - das Bestattungswesen.

Die Notfallbetreuung an der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum des aktuellen Stundenplans der Schülerinnen und Schüler.

Bitte teilen Sie uns mit, ob der Bedarf für eine Notfallbetreuung unter den genannten Voraussetzungen besteht und Sie diese in Anspruch nehmen wollen.

Hierfür senden Sie mir umgehend unter folgender Adresse [mhoffmann@pgebdbuchau.de](mailto:mhoffmann@pgebdbuchau.de) eine Nachricht, aus der hervorgeht, dass beide Erziehungsberechtigten, bzw. als Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind, bzw. die Kriterien der erweiterten Notbetreuung zutreffen.

Mit freundlichen Grüßen

SD Dr. Matthias Hoffmann  
Schulleiter